

15. September 2020

VERORDNUNG

der Bildungsdirektion für Niederösterreich über die Anwendung von Abschnitten der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für das Schuljahr 2020/21 (COVID-19-Schulverordnung 2020/21 – C-SchVO 2020/21) – 1. C-SchulampelphasenVO – Verwaltungsbezirk Mödling:

Aufgrund § 13 in Verbindung mit § 17 der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für das Schuljahr 2020/21 (COVID-19-Schulverordnung 2020/21 – C-SchVO 2020/21), BGBl. II Nr. 384/2020, wird verordnet:

§ 1. Abweichend von der in § 13 der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für das Schuljahr 2020/21 (COVID-19-Schulverordnung 2020/21 – C-SchVO 2020/21), BGBl. II Nr. 384/2020, festgelegten Anwendbarkeit des 1. Abschnittes des 2. Teiles der C-SchVO 2020/21 wird für die in der Anlage A genannten Schulen die Anwendung des 2. Abschnittes des 2. Teils der genannten Verordnung angeordnet.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 16. September 2020 in Kraft.

Der Bildungsdirektor:
HR Mag. Johann Heuras

Elektronisch gefertigt

**Anwendung der Bestimmungen des 2. Abschnittes des 2. Teils der
COVID-19-Schulverordnung 2020/21**

Die Bestimmungen des 2. Abschnittes des 2. Teils, Ampelphase „Gelb“, der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für das Schuljahr 2020/21 (COVID-19-Schulverordnung 2020/21 – C-SchVO 2020/21), BGBl. II Nr. 384/2020, sind auf folgende im Zuständigkeitsbereich der Bildungsdirektion für Niederösterreich liegende öffentliche und private Schulen im Verwaltungsbezirk Mödling anzuwenden:

1. alle allgemeinbildenden Pflichtschulen
2. alle berufsbildenden Pflichtschulen
3. alle allgemeinbildenden höheren Schulen
4. alle berufsbildenden mittleren und höheren Schulen